

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Auftragsdurchführung

1.1 per: die personalexperten werden alles tun, um einen erteilten Auftrag effektiv, kostenoptimiert und professionell auszuführen. Dazu stehen ausgewogene Methoden, gebündeltes Know-how und langjährige Erfahrungen im Personalbereich zur Verfügung.

1.2 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen einschließlich Beratung und Training, Auskünfte, Lieferungen und ähnlichem, sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige vertragliche Nebenpflichten.

1.3 Etwaige AGB des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen per: die personalexperten nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote

Bis zum endgültigen Vertragsschluss sind die Angebote von per: die personalexperten insbesondere hinsichtlich Umfang, Ausführung, Preise und Fristen freibleibend und nicht bindend.

3. Leistungsumfang

3.1 Für den Umfang der Leistung ist nur eine von beiden Seiten abgegebene übereinstimmende Erklärung maßgebend. Liegt eine solche nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag maßgebend.

3.2 per: die personalexperten haftet für Angaben und Zusicherungen oder sonstige Erklärungen von Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen nur dann, wenn diese Erklärungen schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3.3 Die vereinbarten Leistungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Vorschriften soweit nicht andere Vereinbarungen ausdrücklich getroffen sind durchgeführt.

4. Leistungsfristen/-termine

4.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfangs aufgrund der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

4.2 Sofern per: die personalexperten eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die von ihr zu vertreten sind, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 1% des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes bis zu insgesamt höchstens 25% des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Weitergehende Schadenersatzansprüche und insbesondere auch solche wegen entfernterer Schäden sind ausgeschlossen.

4.3 Setzt der Auftraggeber per: die personalexperten während deren Verzuges eine angemessene Nachfrist und lässt per: die personalexperten diese Frist aus von ihr zu vertretenden Gründen verstreichen oder wird per: die personalexperten die Leistung aus einem von ihr zu vertretendem Grund unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Mitwirkung

5.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für per: die personalexperten kostenlos erbracht werden.

5.2 Für die Durchführung der Leistungen notwendigen Unterlagen, Hilfsstoffe, Hilfskräfte usw. sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen müssen die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

5.3 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. per: die personalexperten ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

6. Vertraulichkeit

per: die personalexperten und deren Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet. Von Unterlagen, welche per: die personalexperten zur Einsicht überlassen wurden, und die von Bedeutung sind, dürfen Abschriften (Ablichtungen) für die Akten von per: die personalexperten erstellt werden.

7. Urheberrechte

7.1 Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von per: die personalexperten erstellten Unterlagen, Auswertungen, Ergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben bei per: die personalexperten.

7.2 Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrags gefertigte Unterlagen, Auswertungen, Ergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

8. Leistungsabrechnung

8.1 Ist bei der Erteilung des Auftrags der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Ist kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Entgeltordnung von per: die personalexperten. Änderungen der Tarife und/oder Arbeitszeitverkürzungen können auf Entgelte umgelegt werden.

8.2 Erstreckt sich die Durchführung eines Auftrags über mehr als einen Monat und betragen der Auftragswert oder der vereinbarte Festpreis mehr als € 2.500,-, so kann per: die personalexperten Anzahlungen verlangen und anteilig Abschlagszahlungen in Rechnung stellen.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Alle Entgelte sind ohne Abzug nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.

9.2 Gegen Forderungen von per: die personalexperten kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

9.3 Zahlungen sind unter Angabe Rechnungs- und Kundennummer auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto von per: die personalexperten zu leisten.

9.4 Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Rechnung geltend zu machen.

10. Abnahme

10.1 per: die personalexperten kann jeden in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen des Auftrags als Teilleistung zur Abnahme vorlegen. Der Auftraggeber ist unverzüglich zur Abnahme verpflichtet. Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme vier Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt.

10.2 Offensichtliche Mängel sind binnen einer Ausschlussfrist von vier Kalenderwochen nach Leistungserbringung anzuzeigen.

11. Haftung

Es gilt die gesetzliche Haftung der Einzel-Firma.

12. Sonstiges

12.1 Auf die Rechtsbeziehung zwischen per: die personalexperten und dem Auftraggeber findet deutsches Recht Anwendung.

12.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 28 der ZPO vorliegen, ist Gerichtsstand Hamburg.

12.3 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz von per: die personalexperten.

12.4 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommende, gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen.